
Verordnung über den schulärztlichen Dienst

Änderung vom 5. Mai 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **421.800**
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung über den schulärztlichen Dienst" BR [421.800](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Gestützt auf Art. 51 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012¹⁾ und auf Art. 3 des Mittelschulgesetzes vom 7. Oktober 1962²⁾ von der Regierung erlassen am 14. Dezember 2004

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Die Verordnung regelt den schulärztlichen Dienst an den Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen.

²⁾ *Aufgehoben*

¹⁾ BR [421.000](#)

²⁾ BR [425.000](#)

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der schulärztliche Dienst dient der Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der frühzeitigen Erfassung und der Verhinderung der Ausbreitung von gesundheitlichen Störungen und Krankheiten.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt

- d) **(geändert)** ist Vertrauensärztin oder -arzt der zuständigen Organe der Schule;
- e) **(geändert)** berät die Schulträgerschaften, die Lehrpersonen, die Erziehungsberechtigten, die Schülerinnen und Schüler in Fragen des schulärztlichen Dienstes, der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der Prävention und wirkt an entsprechenden Veranstaltungen und Projekten mit;

Art. 5 Abs. 1

¹ Einer ärztlichen Untersuchung sind zu unterziehen:

- a) **(geändert)** alle Schülerinnen und Schüler im letzten Kindergartenjahr vor Eintritt in die Primarstufe;

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulträgerschaft wählt mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulträgerschaft sorgt dafür, dass

- a) **(geändert)** den Erziehungsberechtigten die Elternbriefe, die Erhebungsblätter über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, die Untersuchungsblätter für die ärztliche Untersuchung und weitere Formulare oder Rundschreiben der Schulärztinnen oder Schulärzte zugestellt werden;

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulträgerschaft honoriert die Schulärztinnen und -ärzte

- a) **(geändert)** für die Kontrolle der Impfausweise und der Vollzugsmeldungen der ärztlichen Untersuchungen mit einem Pauschalbetrag von 16 Franken pro Schülerin oder Schüler;
- b) **(geändert)** für die ärztliche Untersuchung gemäss Artikel 3 Litera c vor Eintritt in die Primarstufe mit einem Pauschalbetrag von 110 Franken und am Ende der obligatorischen Schulpflicht mit einem Pauschalbetrag von 140 Franken pro Schülerin oder Schüler;
- c) **(geändert)** für die Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Litera d und e mit einem Stundenansatz von 170 Franken;

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulträgerschaft honoriert die Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte für die nicht kassenpflichtigen ärztlichen Untersuchungen nach dem 6. Lebensjahr (Art. 5 lit. b und d) mit einem Pauschalbetrag von 110 Franken pro Kind und für die ärztliche Untersuchung nach Artikel 5 Litera c mit einem Pauschalbetrag von 140 Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2015 in Kraft.